

Entwurf einer 21. Straßenverkehrs-  
ordnungsnovelle (StVO-Novelle)

Zur Zahl **160.007/3-II/B/6/01**

Wien, 12. März 2001  
Dipl.-Ing. Lettner/Rei  
Kl.: 899 95  
Zahl: 668/1477/00

An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie

**E-Mail:** [christian.kainzmeier@bmv.gv.at](mailto:christian.kainzmeier@bmv.gv.at)

Der Österreichische Städtebund erlaubt sich, zum Entwurf der  
21. Straßenverkehrsordnungsnovelle (STVO-Novelle)  
nachfolgende Stellungnahme zu übermitteln:

Der vorliegende Entwurf enthält neue Bestimmungen zur  
Feststellung, ob ein Fahrzeug von einem Lenker/einer Lenkerin  
in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt  
worden ist und ist ein eindeutiger Fall der  
Anlassgesetzgebung.

Damit eine Beeinträchtigung festgestellt werden kann, ist  
ergänzend zu einer Blut- auch eine Harnanalyse durchzuführen.  
Zusätzlich ist beabsichtigt, auch Körperflüssigkeiten, wie  
z.B. Speichel oder Schweiß, als Grundlage für  
wissenschaftliche Auswertungen zu untersuchen.

Der Österreichische Städtebund spricht sich gegen die  
Normierung einer verfassungsrechtlichen Bestimmung aus Sicht  
einer möglichen Beeinträchtigung der Grundrechte aus, da die

Normenkontrolle durch den Verfassungsgerichtshof ausgeschaltet wird (§ 5 Abs. 10).

Zusätzliche Tests als Grundlage für wissenschaftliche Verfahren werden vor allem aus der Sicht des Grundrechtsschutzes abgelehnt. Probenabnahmen dieser Art gegen den Willen des Betroffenen zum Zwecke einer wissenschaftlichen Studie stellen eine Grundrechtsverletzung dar.

Wir weisen ebenfalls darauf hin, dass die derzeit kommerziell zur Verfügung stehenden Probentestsysteme mit Unsicherheiten behaftet sind und neben richtigen zu falsch-positiven und falsch-negativen Ergebnissen führen können. Dies wird auch in den beigelegten Erläuterungen wie folgt dokumentiert: Erläuterungen - Allgemeiner Teil - Hauptgesichtspunkte des Entwurfs - Zweiter Absatz:

„Für das Strafverfahren wird das Ergebnis eines solchen Tests aber keine Bedeutung haben, weil die derzeit existierenden Testverfahren noch nicht ausreichend erprobt sind, um sie als Grundlage eines Strafverfahrens heranzuziehen.“

Wir schlagen daher vor, im §5 den Abs. 11 zu streichen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme (sowie auch per E-Mail) werden an die Parlamentsdirektion übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dkfm. Dr. Erich Pramböck  
Generalsekretär